

## **Rechtsprechungsänderung des BGH zu Art. 10 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel**

**BGH (nr) Der BGH hat seine bisherige Rechtsprechung zu Art. 10 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (HCVO) aufgegeben. (Az.: I ZR 91/18 vom 19.09.2019)**

Art. 10 Abs. 3 HCVO fordert für zulässige unspezifische gesundheitsbezogene Verweise das Beifügen einer speziellen gesundheitsbezogenen Angabe, die in einer Liste nach Art. 13 oder 14 HCVO enthalten ist. Beispielsweise müsste die Angabe „gesundes Lebensmittel“ mit einer speziellen gesundheitsbezogenen Angabe wie „Vitamin C erhöht die Eisenaufnahme“ kombiniert werden.

Bisher vertrat der BGH die Auffassung, dass Art. 10 Abs. 3 HCVO nur dann Anwendung finden soll, wenn die erforderlichen Listen nach Art. 13 und 14 HCVO tatsächlich existieren. Allerdings sind noch zahlreiche beantragte gesundheitsbezogene Angaben von der Europäischen Kommission noch nicht entschieden worden, sodass die Listen nach Art. 13 und 14 HCVO mit zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben noch nicht fertiggestellt werden konnten. Das hatte in der Praxis zur Folge, dass Art. 10 Abs. 3 HCVO faktisch noch nicht als anwendbar galt und somit auch ein Beifügen einer speziellen gesundheitsbezogenen Angabe noch nicht erforderlich war.

Diese Linie hat der BGH nun aufgegeben und urteilte, dass für eine Anwendbarkeit des Art. 10 Abs. 3 HCVO es nun nicht mehr erforderlich ist, dass die Listen nach Art. 13 und 14 HCVO tatsächlich vorhanden sein müssen. Die Änderung war laut dem Senat dringend geboten, da die alte Rechtsprechung des BGH kaum mit dem Wortlaut des Art. 10 Abs. 3 HCVO sowie dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung zu vereinbaren war. Noch dazu steht die Vorstellung einer abschließend zu erstellenden Liste der Zulässigkeit von künftigen Ergänzungen einer solchen Liste entgegen.

Offen gelassen hat der BGH, ob Art. 10 Abs. 3 HCVO auch bereits für unspezifische Angaben, die sich auf die Wirkung pflanzlicher Stoffe beziehen (sogenannte „Botanicals“), zu berücksichtigen ist. Die Europäische Kommission hat auch in diesem Punkt über die Zulässigkeit einer Vielzahl von beantragten gesundheitsbezogenen Angaben zu „Botanicals“ noch nicht entschieden. Solche Angaben dürfen nach dem Überhangsrecht jedoch verwendet werden, solange wissenschaftliche Nachweise für deren Richtigkeit erbracht werden können.